

## Anlage 3 a

### Dienstordnung für Diakone und Diakoninnen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (Berufsgruppe: Jugendreferenten/Jugendreferentinnen)

#### § 1 Auftrag

(1) Diakone und Diakoninnen sind nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz durch ihre Ausbildung und die Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken. Davon ist ihr Auftrag bestimmt. Sie bezeugen in ihrer Arbeit die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen. Sie sind beauftragt, durch Hilfeleistungen an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mindern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(2) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sie sich am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

(3) Im Bereich des Evang. Jugendwerks in Württemberg übt der Jugendreferent oder die Jugendreferentin seinen oder ihren Dienst gemäß § 2 Absatz 1 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg aus.

§ 2 Absatz 1 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg lautet:

„Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

#### § 2 Dienst- und Aufgabenbereich

(1) Der Dienst- und Aufgabenbereich von Herrn/Frau umfasst die Tätigkeit als Jugendreferent/Jugendreferentin

im Kirchenbezirk .....

im Kirchlichen Verband .....

im Distrikt .....

in der/den Kirchengemeinde/n

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Biblische Verkündigung, Seelsorge und Beratung
2. Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Ausführung der in § 11 Absatz 2 der Ordnung für die Bezirksarbeit genannten Aufgaben

.....  
.....  
.....

(Die Aufgabenfelder können auch als Anlage zur Dienstordnung auf einem separaten Blatt aufgelistet werden. Die Aufgabenbeschreibung ist im zweijährigen Turnus zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.)

(2) Zum Dienstauftrag gehört auch die Teilnahme an Gremien auf Landkreis- bzw. Kirchenbezirksebene, im Distrikt bzw. Kirchengemeinden innerhalb des Dienstbereichs, in denen die Arbeit vertreten sein muss, sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen auf Kirchenbezirks- bzw. Kirchengemeindeebene, die mit . . . . . befasst sind. Es besteht Kontakt zu Ausbildungsstätten, die für die Arbeit von Belang sind.

(3) Andere, als in den Absätzen 1 und 2 genannte Aufgaben, insbesondere im außerkirchlichen Bereich, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses/des beschließenden Ausschusses für Jugendarbeit des Kirchenbezirks und des Vorstands des Evangelischen Jugendwerks Bezirk . . . . . wahrgenommen werden.

(4) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben arbeitet Herr/Frau . . . . . selbständig. Er/Sie ist im jeweiligen Bereich für die Planungen und Durchführung zuständig.

**§ 3  
Dienst- und Fachaufsicht**

(1) Die Dienstaufsicht obliegt dem . . . . .  
Die direkte Dienstaufsicht hat Herr/Frau . . . . .

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem Bezirksarbeitskreis/Vorstand des Evangelischen Jugendwerks Bezirk . . . . .  
Die direkte Fachaufsicht hat Herr/Frau . . . . .

**§ 4  
Tätigkeitsbericht**

(1) Der Jugendreferent/Die Jugendreferentin legt regelmäßig, mindestens im Zeitabstand eines Jahres, den die Dienst- und Fachaufsicht führenden Gremien einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der gemeinsam zu besprechen ist.

(2) Von Zeit zu Zeit soll der Bezirkssynode, dem Kirchenbezirksausschuss bzw. der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk . . . . . über die Tätigkeit berichtet werden.

**§ 5  
Dienstfahrten**

(1) Dienstreisen, die der Jugendreferent/die Jugendreferentin zur Ausübung seines/ihrer Dienstes innerhalb des Dienstbereichs (siehe § 2 Abs. 1) unternimmt, gelten als genehmigt. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten bzw. Fachaufsichtführenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich Herrn/Frau . . . . . vorzulegen ist.

**§ 6  
Dienstzimmer**

Das Dienstzimmer (siehe Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 7. Februar 1997 – AZ 23.30 Nr. 35/6 -) befindet sich im . . . . .

**§ 7**  
**Dienstbesprechungen, Fortbildung**

(1) Der Jugendreferent/Die Jugendreferentin nimmt an Zusammenkünften für Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, die von der Landesstelle des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg veranstaltet werden (z. B. Konvent, Studenttag usw.) und an den geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen entsprechend § 4 Absatz 8 Diakonen- und Diakoninengesetz teil. Er/Sie beantragt hierzu Dienstbefreiung.

(2) Er/Sie nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit den Dienst- und Fachaufsichtführenden teil. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (§ 1 KAO), sich selbständig beruflich weiterzubilden.

(3) Dienstbefreiung wird gewährt für die Teilnahme an landeskirchlich beauftragten Gremien.

(4) Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Regelungen soll dem Jugendreferenten/der Jugendreferentin die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.

**§ 8**  
**Sonstige Vereinbarungen**

Der Dienstauftrag und die aufgrund dieser Dienstordnung notwendigen Einzelfestlegungen können nach Anhörung des Jugendreferenten/der Jugendreferentin durch den Anstellungsträger geändert werden.

.....  
.....  
.....

**§ 9**

Eine Ausfertigung dieser Dienstordnung erhalten je:

1. der Anstellungsträger
2. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin
3. der Bezirksarbeitskreis
4. die Landesstelle des Evang. Jugendwerks in Württemberg
5. der Evang. Oberkirchenrat

.....

Datum .....

Anstellungsträger .....

Mitarbeiter/Mitarbeiterin .....